

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 77.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 31. Dezember

1920

Verordnung

über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 949) wird unter Bezugnahme auf §§ 9 und 10 Ziffer 3 des letzteren Gesetzes mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet der Gemeinden Bad Homburg v. d. H., Friedrichsdorf, Oberursel, Bommersheim, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kalbach, Röppern, Oberstedten und Seuberg folgendes angeordnet:

§ 1.

Erhaltung des verfügbaren Wohnraumes.

Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeindebehörde

- a. Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b. Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden,
- c. mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen oder Wohnräume in Geschäftsräume zu verwandeln.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

§ 2.

A. Im allgemeinen.

Der Verfügungsberechtigte hat

- a. Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Büro-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume unbenutzt sind, gekündigt sind oder sonst frei werden,
- b. auf Verlangen jederzeit über die Zahl, Lage und Größe der Räume einer Wohnung sowie die Anzahl der Personen des Haushalts Meldung zu erstatten,
- c. den Beamten der Gemeindebehörde über Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und die Befragung zu gestatten.

Als benutzt gelten Wohnungen und Räume, wenn sie vollkommen leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne erhebliche Härte zugemutet werden kann.

§ 3.

B. Bei Doppelwohnungen.

Jeder, der außer der im Gemeindebezirk gelegenen Wohnung noch eine oder mehrere andere Wohnungen besitzt, hat der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung angesehen werden soll. Die gleiche Verpflichtung kann für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes angeordnet werden, die außer der mit den übrigen Haushaltsangehörigen gemeinsamen Wohnung noch eine eigene Wohnung haben. Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, oder wird die Anzeige unterlassen, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, zu bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist. Liegen die mehreren Wohnungen in den Bezirken verschiedener Gemeinden und hat jede Gemeinde die in einem anderen Bezirke liegende Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet,

so steht dem Verfügungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung der letzten Gemeindebehörde die Beschwerde an die oberste Landesbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Stelle zu. Im Falle, daß die Wohnungen im Bereiche verschiedener Länder liegen, ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu richten.

Beschlagnahme von Räumen.

§ 4.

Zur Unterbringung wohnungsfuchender Personen kann die Gemeindebehörde beschlagnahmen

- a. unbenutzte Wohnungen oder andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind,
- b. Wohnungen, die nach § 3 nicht als Hauptwohnungen anzusehen sind, auch wenn die Anordnung zur Anzeige von einer anderen Gemeindebehörde ergangen ist,
- c. unbenutzte oder benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder sonstige Räume, sowie Gasträume in Hotels, Fremdenheimen (Pensionen) und dergl.,
- d. Räume oder Nebenräume solcher Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner als übergroß anzusehen sind.

Räume der unter c genannten Art können auch zu dienstlicher, geschäftlicher, gewerblicher oder anderweitiger Verwendung beschlagnahmt werden, wenn dadurch mittelbar Räume zu Wohnzwecken frei werden.

§ 5.

Öffentliche in dem Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder in dem Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder anerkannt mildtätigen Zwecken dienende Gebäude dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde in Anspruch genommen werden.

Will die zuständige oberste Reichs oder Landesbehörde die Zustimmung verweigern, so entscheidet bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmung des Absatz 1 gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 6.

Bei der Beschlagnahme ist auf den Verfall, die Familien- und die persönlichen Verhältnisse des Inhabers der Räume möglichst Rücksicht zu nehmen. Den Tag, von dem ab die Räume als beschlagnahmt gelten, hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

§ 7.

Wirkung der Beschlagnahme.

Mit der Beschlagnahme verliert der Verfügungsberechtigte die Befugnis, über die Räume zu verfügen, insbesondere sie einem anderen als dem ihm von der Gemeindebehörde zugewiesenen Wohnungsfuchenden zu vermieten oder zu überlassen oder bauliche Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Die Beschlagnahme bleibt auch bei einem Wechsel der Person des Verfügungsberechtigten wirksam.

§ 8.

Räumungspflicht.

Die Inhaber beschlagnahmter Räume sind innerhalb einer angemessenen, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist zur Räumung verpflichtet.

Bauliche Veränderungen.

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, in den beschlagnahmten Räumen auf eigene Kosten bauliche Veränderungen durchzuführen, soweit diese erforderlich sind, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck instandzusetzen. Dem Verfügungsberechtigten ist von der beabsichtigten Veränderung Mitteilung zu machen.

Vor der Vornahme baulicher Veränderungen an Gebäuden der in § 5 genannten Art hat die Gemeindebehörde die Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde einzuholen.

Beendigung der Beschlagnahme.

§ 10.

Verzichtet die Gemeindebehörde auf die beschlagnahmten Räume, oder wird die Anordnung, auf Grund deren die Beschlagnahme erfolgt ist, aufgehoben, so hat die Gemeindebehörde die Räume dem Verfügungsberechtigten in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt.

§ 11.

Hat die Gemeindebehörde bauliche Veränderungen vorgenommen, so ist in den Fällen des § 10 der der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechende Zustand der Räume wieder herzustellen. Verweigert die Gemeinde die Wiederherstellung, so kann der Verfügungsberechtigte Beschwerde beim Mieteinigungsamt einlegen.

Verwertung beschlagnahmter Räume.

§ 12.

Die Gemeindebehörde kann beschlagnahmte Räume entweder selbst weitervermieten oder dem Verfügungsberechtigten für die Räume einen Wohnungsfuchenden zuweisen. Der Verfügungsberechtigte hat dem ihm zugewiesenen Wohnungsfuchenden, sofern dieser einen Ausweis der Gemeindebehörde vorzeigt, die Beschäftigung der beschlagnahmten Räume zu gestatten.

Kommt zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungsfuchenden ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt einen Mietvertrag fest, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsfuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

§ 13.

Gemeinnützigen Baugenossenschaften sollen möglichst nur Mitglieder als Wohnungsfuchende zugewiesen werden.

Die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten Betriebes errichtet sind (Werkwohnungen), ist grundsätzlich nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des gleichen Betriebes zulässig.

§ 14.

Entschädigung des Verfügungsberechtigten.

Für die beschlagnahmten Räume hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten von dem Beginn der Beschlagnahme an (§ 7) eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit durch die Beschlagnahme nachweislich eine nicht unerhebliche Schädigung entstanden ist und ihm die Benutzung der Räume entzogen wird. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so werden die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen von dem Einigungsamt festgesetzt. Vermieter, die Gemeindebehörde die Räume nicht selbst weiter, so endet die Verpflichtung mit dem Inkrafttreten des Mietvertrages zwischen dem zugewiesenen Wohnungsfuchenden und dem Verfügungsberechtigten.

§ 15.

Überlassung von Wohnräumen.

Wohnräume, insbesondere auch möblierte Räume, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde vermietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden.

Verteilung des vorhandenen Wohnraums.

Der Zugang in eine Gemeindebehörde darf nicht verlagert werden, soweit nicht Sonderbestimmungen eingreifen. Jeder Wohnungsfuchende ist bei der Verteilung des vorhandenen Wohnraums vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 18 und 19 nach Maßgabe des Zeitpunktes seiner Anmeldung zu berücksichtigen.

§ 17.

Die nach § 16 erforderliche Zustimmung ist Personen zu erteilen, die der Gemeindebehörde von der obersten Landesbehörde zur Unterbringung zugewiesen sind.

§ 18.

Bei der Unterbringung der Wohnungsfuchenden sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

1. Deutsche, die unter den Einwirkungen des Krieges aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet auscheidenden oder einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile geflüchtet oder vertrieben worden sind, sowie Deutsche, die zur Erfüllung einer Wehrpflicht aus dem Auslande nach Deutschland zurückgekehrt sind und denen jetzt von der ausländischen Regierung die Rückkehr nach ihrem Wohnort verboten oder erschwert wird.

2. Im Einvernehmen mit den Kriegsgefangenenheimkehrstellen den zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen.

Den in den Gemeindebezirk versetzten Beamten und Militärpersonen.

4. Zugehörigen Personen, die in der Gemeinde unterstützungswohnrechtlich sind oder, falls sie keinen Unterstützungswohnrecht haben, zuletzt unterstützungswohnrechtlich gewesen sind.

5. Zugehörigen Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitsnachweise in den Gemeindebezirk überwiesen sind.

6. Zugehörigen Personen, die auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 25. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 708) aus ihrer Arbeitsstelle entlassen sind, in der Gemeinde, in deren Bezirk sie am 1. August 1914 ihren Wohnsitz hatten.

7. Personen, die nachweislich zur Pflege schwererkranker naher Angehöriger oder aus ähnlichen Gründen längere Zeit in dem Gemeindebezirk verbleiben wollen.

§ 19.

Versuch gütlicher Einigung.

Eingriffe auf Grund dieser Verordnung sollen nur erfolgen, nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist.

§ 20.

Beschwerdeverfahren.

Gegen eine von der Gemeindebehörde auf Grund dieser Verordnung im Einzelfalle getroffene Verfügung findet die Beschwerde an das Einigungsamt statt. Gegen die von den Gemeindebehörden auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. 9. 1918 getroffenen Verfügungen findet die Beschwerde nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Ausführungsvorschriften im Rund-erlass des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 7. 1920 II. 6. 3028 statt.

§ 21.

Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder Haft bestraft.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; entgegenstehende Vorschriften früherer Anordnungen gelten mit dem gleichen Tage als aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Dezember 1920.

Der Kreisausschuß.

J. B. gez. Küller,
Kreisdeputierter.

Verfahren vor den Einigungsämtern bei Einlegung von Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden gemäß Artikel 4 b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920.

Auf Grund des Artikels 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — R. G. Bl. S. 949ff. — bestimme ich über das Verfahren vor dem Einigungsamt bei Einlegung von Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden, was folgt:

1. Die Beschwerde ist gemäß Artikel 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 nur gegen diejenigen von den Gemeindebehörden getroffenen Verfügungen zulässig, welche auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 — R. G. Bl. S. 1143 ff. — ergangen sind.

2. Die Beschwerde steht nur dem durch die Verfügung (den Eingriff) unmittelbar Betroffenen zu, also dem Inhaber der Räume, gegen den sich die Beschlagnahme richtet. Deswegen steht dem Zwangsmieter, der dem Wohnungsinhaber zugewiesen ist, oder dem nicht berücksichtigten Wohnungsuchenden die Beschwerde nicht zu.

3. Gegenstand der Beschwerde ist die Beschlagnahme benutzter Räume, die auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung den unbewohnten Räumen der im § 4 und 5 der Wohnungsmangelverordnung bezeichneten Art gleichgestellt sind. Deswegen hat das Mieteinigungsamt ebenso wie in dem Falle des § 4 der Wohnungsmangelverordnung bei Entscheidung der Frage, ob die Beschwerde abzuweisen und demgemäß ein Zwangsmietvertrag festzusetzen ist, zu prüfen, ob für den Verfügungsberechtigten ein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist.

4. Nicht zu prüfen ist von dem Einigungsamt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen allgemeinen Anordnungen, auf Grund deren im Einzelfalle die mit der Beschwerde angegriffene Verfügung ergangen ist. Das Einigungsamt kann also die im Einzelfall ergangene Verfügung nicht mit der Begründung aufheben, daß die staatliche Ermächtigung oder die allgemeine Anordnung unnötig, unzumutbar oder wegen der damit verbundenen Härten ungerechtfertigt erscheine.

5. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei derjenigen Stelle, die die Verfügung erlassen hat (Magistrat, Wohnungsamt, Gemeindevorsteher, Gemeindevorstand, Landbürgermeister, Amtmann, Kreisausschuß usw.) einzulegen. Die Behörde hat das Recht, die angegriffene Verfügung vor ihrer Weitergabe an das Einigungsamt zurückziehen oder abzuändern.

6. Wenn die angegriffene Verfügung nach dem Ermessen der Behörde, die sie erlassen hat, ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgeführt werden kann, hat die Einlegung der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Art der Durchführung der Verfügung, die im Wege des Artikels 4 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 erfolgen kann, ist die Beschwerde an das Einigungsamt nicht gegeben.

Gegen die polizeilichen Zwangsmaßnahmen bleiben vielmehr die bisherigen Rechtsmittel gegeben.

7. Durch das Beschwerdeverfahren nach Artikel 4b des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 sind die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde, wie sie im § 7 und 24 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Gesetzsamml. S. 237 — abgegrenzt sind, nicht beseitigt worden. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind daher innerhalb des Rahmens der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse jederzeit einzugreifen berechtigt, in das Verfahren bei Festsetzung eines Zwangsmietvertrages jedoch nur so lange, als das Einigungsamt den Zwangsmietvertrag noch nicht festgesetzt hat.

8. Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 — R. G. Bl. S. 1146 — Anwendung.

Berlin, den 3. Juli 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez.: Stegerwald.

Bekanntmachung.

Der Herr Reichsminister der Finanzen beabsichtigt auf Grund des § 52 des Einkommensteuergesetzes in die endgültigen Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Steuerkarten über das Kalenderjahr hinaus solange verwendet werden können, bis sämtliche Einlagen abgebraucht sind, und hat sich jetzt schon damit einverstanden erklärt, daß neue Steuerkarten am Schlusse des Kalenderjahres 1920 nur insoweit ausgestellt werden, als die Steuerkarten der Arbeitnehmer bereits vollständig abgebraucht sind.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1920.

Finanzamt.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden!

Betrifft Wahlen zum Preussischen Landtag.

Zusolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 18. ds. Mts. sollen die Wahlen zum Preussischen Landtag am 20. Februar 1921 stattfinden. Gleichzeitig werden die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen stattfinden.

Gewählt wird für alle Wahlen auf Grund einer Wählerliste oder Wählerkartei.

Wegen der Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen ergeht noch besondere Verfügung.

Ich bemerke ausdrücklich, daß die Wählerliste für die Landtagswahl pp. nur in einfacher Ausfertigung anzulegen ist, daß sie mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten soll, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Landtag oder sonstige Wahlen verwendbar bleibt. Auch eine Spalte „Bemerkungen“ muß vorhanden sein.

Die zur Aufstellung der Wählerliste notwendigen Formulare werden baldigst übersandt werden. Ich halte es für zweckmäßig im Interesse einer einwandfreien Abwicklung des Wahlgeschäfts und der sicheren Feststellung der Abstimmungsergebnisse für sämtliche Wahlen die Wählerliste neu aufzustellen.

Voraussichtlich wird die Wählerliste am 23. 1. 21 offengelegt werden.

Wähler zum Landtag sind alle die reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Preußen wohnen und am Wahltag, d. i. am 20. Februar 1921 das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder eine Wählerkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Gemeindebehörden haben ungefäulmt die Liste der Landtagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer

Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straße oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

In die Wählerliste sind alle Landtagswähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Liste aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Liste eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr.

Versteigerung von Hofraiten.

Montag, den 10. Januar 1921, nachm. 4 Uhr werden im Rathaus zu Bad Homburg v. d. H., im Stadtverordnetenversammlungssaal, nachbeschriebene Hofraiten meistbietend öffentlich versteigert.

Gemarkung Bad Homburg v. d. H. (Grundbuch Band 24 Nr. 1174.)

- Kartenblatt 12 Nr. 152. Wohnhaus mit Hofraum, Altgasse Nr. 9 = 0,48 Ar groß, mit 250 M Gebäudesteuernutzungswert.
- Kartenblatt 12 Nr. 205. Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofraum, Stallgebäude, Burggasse Nr. 4 = 1,10 Ar groß, mit 294 M Gebäudesteuernutzungswert.
- Kartenblatt 12 Nr. $\frac{342}{206}$ Wohnhaus mit Hofraum, Burggasse Nr. 6 = 1,85 Ar groß, mit 400 M Gebäudesteuernutzungswert.
- Kartenblatt 12 Nr. 202. Wohnhaus mit Hofraum, Burggasse Nr. 13 = 0,60 Ar groß, mit 45 M Gebäudesteuernutzungswert.
- Kartenblatt 12 Nr. $\frac{369}{175}$ Wohnhaus m. Hofraum, Scheune, Stallgebäude, Kartenblatt 12 Nr. 244 Einfahrt, Mühlbachstraße Nr. 17 = 3,31 Ar und 0,76 Ar groß, mit 528 M Gebäudesteuernutzungswert.
- Kartenblatt 12 Nr. $\frac{412}{74}$ Wohnhaus mit Seitenflügel rechts und Hofraum, Seitenflügel links, Seitengebäude links, Holz- und Geräteschuppen, Rathausgasse Nr. 15 = 5,39 Ar groß, mit 1732 M Gebäudesteuernutzungswert.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekannt gegeben, können aber auch vorher im Rathaus Zimmer Nr. 15 in den Dienststunden eingesehen werden. Auswärtige Steigerer werden zum Bieten nicht zugelassen.

(4172)

Bad Homburg v. d. H., den 8. Dezember 1920.

Der Magistrat II.

Fahrrad-Bereifung

Fahrrad - Zubehör

Gebr. Jäger, D. 20

Bad Homburg. Luisenstr. 68/83.

Private Ph. Wilhelm
Bad Homburg

empfehlte sich in Bewachung von Häusern und Fabriken, stellt auch einzelne Wachen. — Telefon 629. (D. 48)

Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere, sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

Die Aufstellung der Wählerliste ist derart zu beschleunigen, daß die Offenlegung spätestens am 23. Januar 1921 erfolgen kann.

Zum 15. Januar 1921 ersuche ich, mir mitzuteilen, daß die Wählerliste fertiggestellt ist.

Bad Homburg v. d. H., den 28. 12. 20.

Der Landrat.

J. B.: Füller.

In einer Stunde vertilgen Sie unter **Garantie jede Läuse-Plage** auch Flöhe samt Brut (Eissen) bei

Mensch und Tier mit meinem pat. gesch. Mittel „Eckolda“ Wunden und Haare unschädlich. Hersteller **Erste Westd. Ungeziefer-Vertilg.-Anstalt** Essen. Zu haben bei **Philipp Breidenstein**, Haingasse 5 D 126

Die Perle des Schwarzwaldes.

Roman von Ed. Wagner.

Vielseitigen Wünschen entsprechend, haben wir auch von diesem, in unserer Zeitung erschienenen Roman einige Bände besorgt und stellen diese zum Verkauf. Preis des vornehm gebundenen, über 500 Seiten starken Buches M 25.—, nach auswärtig Porto- und Nachnahmespesen extra.

Geschäftsstelle der

„Homburger Zeitung“ (Kreiszeitung)
Dorotheenstr. 21/23 — Telefon 414

Alle Wochen
Samstag

trifft je 1 Waggon

Ferkel und Einlegschweine

ein. Solche sind billig, gegen bar zu haben bei 4877

F. Himmelreich, Eschborn Joh. Homm, Oberursel.

Rückständige Zahlungen sind sofort zu leisten.

Damen-u. Herren- (D. 173)



Fassonier-Anstalt

Sauberste Aufarbeitung auf neue moderne Formen.

21 Luisenstraße 21

Robert Kijacsek.

Adlerschreibmaschinen

Farbbänder aller Syst. D. 160
Thomasstr. 6 W. Kranz Tel. 366

Sofort lieferbar:
**Leitspindel-
Drehbänke**

in verschied. Abmessungen.

Shapingmaschinen
300 mm u. 520 mm Hub

Bohrmaschinen
bis zu 70 mm Spindel durchmesser.

**Horizontal-u. Universal-
Fräsmaschinen**

Doppel-Fräsmaschinen
Handhebel-Fräsmasch.

Vertikal-Fräsmaschinen

Kaltzägen usw.

Werkzeug-Maschinen-

Gesellschaft

Seeger & Co., h. Ges.

Frankfurt a. M.

Bodenheimer Landstr. 135.

Trambahnhaltstelle d. Linien 1

2, 3 u. 4. (Bodenheimer Warte)

Telef.: Taunus Nr. 2071.

Vagerbesuch erbeten. D. 21

Kaufmann

mit eigener Schreibmaschine übernimmt schriftliche Arbeiten (Beitragen von Büchern, Korrespondenz, auch Berichterstattungen) in und außer dem Hause.

Angebote erbeten unter **W.R.** 4156 an die Hbg. Btg.